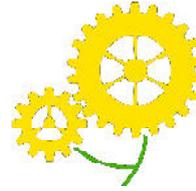


# **BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET**



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 136  
Herne: Bahnhofstraße / Holsterhauserstraße**

***Biologische Station Östliches Ruhrgebiet***

***Vinckestraße 91***

***44623 Herne***

***Tel.: 0 23 23/ 5 55 41 Fax: 0 23 23/ 5 13 60***

***mail: [biostation@biostation-ruhr-ost.de](mailto:biostation@biostation-ruhr-ost.de)***

***[www.biostation-ruhr-ost.de](http://www.biostation-ruhr-ost.de)***

**Bearbeiter: Jürgen Heuser**

**August 2015**

# 1 Veranlassung

Die Stadt Herne beabsichtigt eine Änderung des 136 Herne: Bahnhofstraße / Holsterhauserstraße. Damit würde zukünftig eine andere Nutzung für den geplanten Änderungsbereich möglich und in Folge dessen könnten bisherige Strukturen dieses Änderungsbereiches verloren gehen. Von solchen möglichen Verlusten könnten wiederum die so genannten planungsrelevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten - betroffen sein. Das tatsächliche Potenzial des Änderungsbereiches für diese Arten soll deshalb im Vorfeld im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP 1) erfasst und hinsichtlich möglicher Konflikte mit § 44 BNatSchG bewertet werden. Gegebenenfalls zeigt das Gutachten Wege auf, wie reale Konflikte vermieden werden können.

## 2 Rechtliche Grundlage

Anzuwenden ist der §44 BNatSchG - *Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

*1.wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2.wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3.Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*(Zugriffsverbote) ...*

*(5) Für ...Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem*

*Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Daraus ergibt sich:

Gegenstand der Prüfung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die „europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“ festgelegt.

Für die nicht "planungsrelevanten" Vogelarten wurde im Zuge des Gutachtens routinemäßig mit überprüft, ob hier Vorkommen bestehen könnten, die durch besondere Umstände (z.B. großes Teilvorkommen einer lokal oder regional seltenen Art) für die Zugriffsverbote doch relevant sein könnten, dies ist aber hier nicht der Fall.

Für die „planungsrelevanten Arten“ ergibt sich demnach folgendes:

1. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Es darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.
2. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn *„die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“* wird.

Für das Tötungsverbot nach §44 Abs1 Nr.1 gilt im Prinzip die gleiche Einschränkung, soweit es sich um „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen handelt. Für vermeidbare Beeinträchtigungen ist diese Einschränkung des Zugriffsverbots allerdings nicht anwendbar. Das Tötungsverbot ist außerdem für die nicht "planungsrelevanten" Vogelarten ebenfalls anzuwenden.

Die Vorschriften des gesetzlichen Artenschutzes gelten unmittelbar, sie sind unabhängig aller sonstigen rechtlichen und planerischen Voraussetzung zu erfüllen, sie sind nicht an ein Trägerverfahren gebunden. Insbesondere gelten sie, unabhängig der landschaftsrechtlichen Regelungen zur sog. Eingriffsregelung, auch im baurechtlichen Innenbereich.

### 3 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, *„wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“*. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Änderungsbereich im BPlan 136 – im Weiteren Untersuchungsgebiet genannt - und die vorkommenden Lebensraumtypen auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

## 4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das in etwa rechteckige Untersuchungsgebiet liegt eingebettet in der Herner Innenstadt im Stadtbezirk Mitte. Die Nordgrenze des Untersuchungsgebietes stößt an die Museumsstraße, die Westgrenze an die Straße „Berliner Platz“, die Südgrenze an die Holsterhauser Straße. Zwischen Museumsstraße und Holsterhauser Straße verläuft die Ostgrenze entlang der Westseite eines Gebäudes des Archäologiemuseums.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der folgenden Ausführungen wurde das Untersuchungsgebiet in vier abgrenzbare Flächen (s. Planskizze) unterteilt.



### **Fläche 1:**

Bei der Fläche 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiese, die allseits von einem Zaun eingefriedet ist. Sie wird augenscheinlich vom Archäologiemuseum genutzt; zum Untersuchungszeitraum befand sich auf dieser Fläche eine temporärer Pavillon in Leichtbauweise. Nur in einigen Randbereichen wird die Wiese als Rasen gepflegt; überwiegend handelt es sich aber um eine Langgraswiese, die zum Untersuchungszeitpunkt während der aktuellen Vegetationsperiode noch nicht geschnitten schien. Zahlreiche Blütenpflanzen verleihen der Wiese ein buntes Aussehen. Innerhalb der Einzäunung steht eine auffällige Blutbuche auf der Südwestecke. Außerhalb der Einzäunung findet man weitere Bergahorne und einzelne Flieder- und Holundersträucher. Die Grenze zu Teilfläche 2, dem Villengrundstück, wird durch eine Lorbeerhecke geprägt. Zwergbambus und junge Gehölze wachsen hier vereinzelt in die Teilfläche 1 ein.

### **Fläche 2:**

Östlich der Teilfläche 1 befindet sich ein bewohntes Villengebäude nebst Gartengrundstück. Da es auf lange Zeit so gut wie ausgeschlossen ist, dass die Villa ganz oder in Teilen abgerissen wird, kann hier auf eine nähere Betrachtung der Bedeutung des Gebäudes für planungsrelevante Arten verzichtet werden.

Das zugehörige Gartengelände macht einen sehr gepflegten Eindruck und wird rein für Erholungszwecke genutzt. Im zentralen Bereich wechseln sich Rasen und Staudenbeete ab. Dichter Gehölzbewuchs bietet in den Randbereichen Sichtschutz nach außen.

In der Südwestecke überragt eine mächtige, alte Platane das Areal. In der Nordostecke erreicht eine Hainbuche eine für die Art selten zu beobachtende Höhe. Neben zahlreichen Ziersträuchern sind einige Koniferen (Fichten und Kiefern) in die Randbepflanzungen eingestreut.

### **Fläche 3:**

Teilfläche 3 stellt die Verlängerung von Teilfläche 2 nach Norden bis zur Museumsstraße hin dar. Es handelt sich um eine Rasenfläche mit lockerem, parkähnlichem Gehölzbestand aus zwei Birken, einer Rosskastanie, Thuja und einer jungen Kirsche. Weitere Kirschen wurden hier als Straßenbäume entlang der Museumsstraße gepflanzt. Der Zaun zum Villengelände ist extrem voluminös mit Schlingknöterich berankt. Ein kleiner Bereich in der Südostecke dieser Teilfläche wird nicht gepflegt, was zur Ausbreitung der Brennnessel führte.

#### **Fläche 4:**

Teilfläche 4 ist das verbleibende Areal zwischen dem auch Schmiedestraße genannten Fußweg und der Holsterhauser Straße, sowie zwischen Schmiedestraße und dem Begrenzungszaun der Teilfläche<sup>1</sup>. Erneut kann man von einer parkähnlichen Situation sprechen, mit Rasen und eingestreuten Bäumen. Ca. ein Dutzend Feldahorne werden begleitet von Kirsche, Baumhasel, Ginko, Roteiche und einer exotischen Crataegus-Art. Das geschätzte Alter liegt zwischen 10 und 15 Jahren. Nur eine Platane auf der Nordwestecke der Teilfläche ist deutlich älter.

#### **Horst- und Höhlenbäume:**

Soweit es die Belaubung zuließ, wurden alle Gehölze auf größere Nester bzw. Baumhöhlen hin untersucht. An keinem der untersuchten Objekte konnten größere Nester festgestellt werden. Mindestens eine Spechthöhle ist an der großen Platane auf dem Villengrundstück zu erkennen. Der sichere Ausschluss weiterer Baumhöhlen ist angesichts der Belaubung nicht bei allen Bäumen möglich. Insbesondere die Kronen der älteren Laubbäume und der Fichten sind nur bedingt einsehbar.

## **4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit**

Mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote können sich für zwei Artengruppen ergeben:

- a) baumnistende Vogelarten
- b) in Baumhöhlen nistende Vögel oder quartiersuchende Fledermausarten

Für das Messtischblatt 4409 (Herne) sind nach Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV folgende planungsrelevanten Arten in der Kategorie *Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen* nachgewiesen:

Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X
<b>Accipiter nisus</b>	<b>Sperber</b>	sicher brütend	G	X
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	(X)
<b>Strix aluco</b>	<b>Waldkauz</b>	sicher brütend	G	X
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G	X
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G	.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	X
Großer Abendsegler	Nyctalis notula	Art vorhanden	G	X
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U	X

Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Kürzel „Gaert“)

XX Hauptvorkomen, X Vorkommen, (X): potentielles Vorkommen

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ;

U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

**fett:** im Untersuchungsgebiet nach eigener Einschätzung nicht auszuschließen.

Vorkommen der übrigen Arten sind unplausibel (Habitatansprüche sind nicht erfüllt).

Für die aufgelisteten Vogelarten besteht allenfalls für die Arten Sperber und Waldkauz ein Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet. Dieses wird nachfolgend Einzelart bezogen diskutiert.

Innerhalb der Gruppe der Fledermäuse sind Quartiere der Zwergfledermaus am Villengebäude denkbar. Sie wären aber nicht gefährdet, da (s.o.) ein Abriss nicht ansteht. Das Gemäuer des angrenzenden Museumsgebäudes ist nischenfrei und besitzt dieses Quartierpotenzial nicht. Weitere Fledermausquartiere sind im Untersuchungsgebiet unplausibel: Selbst wenn Baumhöhlen angesichts der Belaubung übersehen worden sein sollten, so findet man die für Baumhöhlen typischen Arten fast nur in naturnahen, waldähnlichen Bereichen, auf keinen Fall jedoch in einer Citylage. Die Nutzung des Luftraumes über dem Untersuchungsgebiet als Jagdrevier durch die Zwergfledermaus wäre nicht überraschend, sein Verlust könnte angesichts der geringen Ansprüche an die Jagdreviere der Art aber nie zu Konflikten mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes führen.

## **5 Einzelartbetrachtung**

### **Sperber:**

Sperber bevorzugen aufgelockerte Gehölzbestände gegenüber geschlossenen Wäldern und kommen regelmäßig im Siedlungsbereich vor. Sie bevorzugen zum Nisten Nadelbäume. Im Untersuchungsgebiet kommen die nicht einsehbaren Fichten sowie eine Thuja damit potenziell als Nistbaum in Frage. Die Wahrscheinlichkeit realer Brutplätze bleibt aber angesichts der City-Lage gering, eine Einschätzung, die durch das Fehlen entsprechender Kotspuren gestützt wird. sein. Das Untersuchungsgebiet kann aufgrund seiner geringen Größe Teil von höchstens einem Brutrevier sein. Insofern ist der Erhalt der lokalen Population dieser in Herne noch regelmäßig vorkommenden Art auch bei der Vertreibung eines Brutpaares nicht gefährdet. Der Verlust eines Nestes sollte angesichts vergleichbarer Strukturen im Umfeld ausgleichbar sein.

## **Waldkauz:**

Der Waldkauz gilt gemeinhin als Waldvogel, wird aber in der jüngeren Vergangenheit immer häufiger auch in Parks, Gärten, Baumalleen der urbanen Siedlungsräume als Brutvogel angetroffen. Insofern ist auch für das Untersuchungsgebiet ein Brutvorkommen nicht auszuschließen, jedoch angesichts der Citylage sehr unwahrscheinlich. Allenfalls die große Platane auf dem Villengrundstück erscheint geeignet für eine ausreichend große Bruthöhle. Wie für den Sperber gilt: Im Untersuchungsgebiet kann höchstens ein Brutpaar betroffen sein. Insofern ist der Erhalt der lokalen Population dieser in Herne noch häufig vorkommenden Art auch bei der Vertreibung eines Brutpaares nicht gefährdet. Der Verlust eines Nestes sollte angesichts vergleichbarer Strukturen im Umfeld ausgleichbar sein.

## **6 Fazit**

Unwahrscheinlich aber nicht völlig ausschließbar sind Brutbäume für die Vogelarten Sperber und Waldkauz im Änderungsbereich des Bebauungsplanes 136. Selbst der Verlust dieser Bäume würde aber keine Konflikte mit den Punkten 2 und 3 des BNatschG §44 auslösen. Punkt 1, das Tötungsverbot, das im Übrigen für alle Vogelarten gilt, wird ausreichend berücksichtigt, wenn Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen November und Februar erfolgen oder wenn sich kurz vor einer solchen Maßnahme nachweisen lässt, dass die betroffenen Gehölze frei von aktiven Vogelbruten sind.

Unter dieser Voraussetzung geht die geplante Änderung des BPlans 136 konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.



Herne, 10.08.2015

Gutachter: Jürgen Heuser

## Anhang: Fotodokumentation



Teilfläche 1: Langgraswiese



Ruderalisierter Bereich auf Teilfläche 3



Wuchernder Schlingknöterich  
zwischen den Teilflächen 2 und 3



Die parkähnliche Teilfläche 3



Rotbuche auf Teilfläche 1



Villengebäude mit Vorgarten



Baumgruppe zwischen Schmiede- und Holsterhauser Straße



Gartengrundstück mit Kiefer  
und Hainbuche im Hintergrund



Höhlenbaum: Platane  
auf dem Gartengrundstück



Ziergarten der Villa